

Informationen für depotführende Kreditinstitute

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung der EVN AG und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des **23. Jänner 2023 (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär der EVN AG ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag erfolgt durch eine Depotbestätigung gem. §§ 10a iVm 13 Abs 2 AktG in Textform, die der Gesellschaft spätestens am **30. Jänner 2023** ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zugehen muss.

Per Post oder per Boten: HV Veranstaltungsservice GmbH, Köppel 60, AT-8242 St. Lorenzen am Wechsel
per Telefax: +43 (0) 1 8900 500 50
per E-Mail: anmeldung.evn@hauptversammlung.at
wobei die Depotbestätigung in Textform, beispielsweise im Format PDF, dem E-Mail anzufügen ist
oder per SWIFT: GIBAAWGGMS – Message Type MT598 oder MT599
wobei unbedingt ISIN: AT0000741053 im Text anzugeben ist

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut (nicht von einem über- oder untergeordneten mit der Verwaltung von Depots beauftragten Kreditinstitut) mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über die Depotinhaber (Aktionäre): Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung,
- Angaben über die Wertpapiere: ISIN AT0000741053 sowie Stückzahl,
- Zeitpunkt, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den Tagesendstand **24:00 Uhr MEZ am 23. Jänner 2023 (Nachweisstichtag)** beziehen.

Die Depotbestätigung muss in deutscher oder in englischer Sprache ausgestellt werden.

Die Wertpapiere werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; die Inhaber können deshalb über ihre Wertpapiere auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Um fehlerhafte oder unvollständige Depotbestätigungen, die nicht den Anforderungen des §§ 10a iVm 13 Abs 2 AktG entsprechen, zu vermeiden, wird beispielhaft auf die als Download www.evn.at/hauptversammlung verfügbaren Muster verwiesen, die für den Fall der Übermittlung von Depotbestätigungen in Textform, per Post, per Telefax, per E-Mail (wobei die Depotbestätigung in Textform, beispielsweise im Format PDF, dem E-Mail anzufügen ist) oder per SWIFT vorgesehen sind. Selbstverständlich werden auch alle anderen, den formalen Kriterien entsprechenden Depotbestätigungen, akzeptiert.

Die Gesellschaft macht darauf aufmerksam, dass für Depotinhaber (Aktionäre), deren Depotbestätigung gem. § 10a AktG iVm 13 Abs 2 AktG nicht im Sinne der obigen Ausführungen ausgestellt und übermittelt wurde, weder eine Teilnahme an der Hauptversammlung noch eine Ausübung des Stimmrechtes möglich ist!

Als depotführendes Kreditinstitut werden Sie höflich gebeten, den teilnahmeberechtigten Depotinhabern (Aktionären), die von Ihnen in den Depotbestätigungen genannt sind, eine Bestätigung zu übermitteln, in welcher der Name des Inhabers und die Art und Anzahl der Wertpapiere verzeichnet sind. Dies beschleunigt die Registrierung der Teilnehmer am Tag der Hauptversammlung.

Rückfragen

Sollten Sie weitere Informationen zu diesem Thema benötigen, wenden Sie sich bitte an anmeldung.evn@hauptversammlung.at. Weiters bitten wir Sie, in jeglicher Korrespondenz Ihre Erreichbarkeitsdaten anzugeben, dass wir im Falle von Fragen Kontakt zu Ihnen aufnehmen können.